

und zwar wegen der gleichgearteten Voraussetzungen für beide Tätigkeiten (Alter, Wohnsitz, geistige Fähigkeit). Die Tatsache jedoch, daß man selbst etwas unternehmen muß, um als Wähler registriert zu werden, bedeutet, daß die Listen im allgemeinen zu viele Weiße, zu viele Männer, zu viele Bürger aus den mittleren und höheren Einkommensgruppen und mit überdurchschnittlichem Bildungsniveau als registrierte Wähler aufführen. Andere Listen mit in Frage kommenden Personen zeigen gleiche Einseitigkeiten oder stehen den Gerichtsbeamten nicht zur Verfügung (z. B. Listen der Inhaber von Führerscheinen, Listen der registrierten Kraftwagen, der Volkszählung oder der Sozialversicherung).

Obwohl die zweite Stufe des Auswahlprozesses, die Benennung einer Gruppe von geeigneten Personen (venire), aus deren Mitte die tatsächlichen Geschworenen auf der Grundlage der Gesamtliste ausgewählt werden, gewöhnlich durch irgendeine vom Zufall bestimmte Auswahltechnik charakterisiert wird, z. B. durch das Ziehen von Zetteln mit Namen aus einem Behälter oder durch Einsatz von Computern, kommt es auch hier zu nicht repräsentativen Ergebnissen bei der Auswahl der Geschworenen. Da viele Einzelstaaten den Angehörigen mancher Berufszeige die Ablehnung des Geschworenenamtes gestatten, sind in diesen Auswahlgruppen Freiberufliche und Selbständige nicht ausreichend vertreten. Die Tendenz geht gegenwärtig dahin, solche Ausnahmen nicht mehr zuzulassen, um eine repräsentativere Kandidatenliste für das Geschworenenamt zu bekommen.

In der dritten Stufe schließlich können die Anwälte beider Seiten die Liste mit den potentiellen Geschworenen (veniremen) durchsehen und eine bestimmte Anzahl von ihnen ohne Angabe von Gründen streichen. Die Zahl der Anfechtung potentieller Geschworener ist nach dem Recht des Einzelstaates unterschiedlich und hängt von der Schwere des Falles ab. Die Kandidaten können auch durch die Anwälte einer Befragung unterzogen werden, um alle Gründe für mögliche Vorurteile zu beseitigen. In einem Falle, wo der Beschuldigte unter Umständen mit einer Todesstrafe rechnen muß, kann die Befragung eines einzigen Kandidaten bis zu einer Stunde dauern, und es kann Vorkommen, daß mehrere hundert Kandidaten befragt werden. Die endgültige Entscheidung darüber, ob jemand für das Geschworenengremium eines bestimmten Verfahrens ausgewählt wird oder nicht, liegt beim Richter.

Es ist offensichtlich, daß die dritte Stufe des Auswahlprozesses, die „voir dire“ genannt wird, von einem Anwalt ausgenutzt werden kann, um solche Geschworenen aussuchen zu lassen, die eine für „seine“ Prozeßpartei günstige Entscheidung treffen würden, oder um potentielle Geschworene zu beeinflussen. Sozialwissenschaftler haben Methoden entwickelt, die das Profil des idealen Geschworenen für einen konkreten Prozeß bestimmen sollen.³⁴ Solange der Anwalt seine Entscheidung auf die Merkmale des einzelnen Geschworenenanwärters gründet, befindet er sich im Einklang mit dem Gesetz; sobald er aber einen Kandidaten wegen dessen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Menschengruppe (z. B. Rasse oder Geschlecht) ablehnt, können Gründe für einen Protest oder eine Rücknahme der Entscheidung entstehen.

Obwohl es keine eindeutigen Beweise dafür gibt, daß die Befragung eines Kandidaten für das Geschworenenamt tatsächlich die Aufnahme befangener Personen in ein bestimmtes Geschworenengremium verhindert, liegt es auf der Hand, daß die Gerichte durch dieses Verfahren finanzielle Mittel in großer Höhe ausgeben; nicht selten dauert das „voir dire“ länger als der eigentliche Prozeß.^{34 35}

Die Forderung, daß Kandidaten für das Geschworenenamt dem Gericht zum Zwecke der möglichen Wahl in die Jury für einen Zeitraum von zwei oder vier Wochen zur Verfügung stehen müssen, stellt eine große Belastung dar. Abgesehen davon, daß die Kandidaten ihrer üblichen Tätigkeit nicht nachgehen können, sind sie gezwungen, in einem Raum zu sitzen, der oft unbequem ist und in dem Lärm herrscht. Das Wissen um diese Probleme führt manche Bürger dazu, der Tätigkeit als Geschworener aus dem Wege zu gehen.

Es gibt — obwohl das durch empirische Forschungen noch

Prof. em. Dr. Walther Neye

24. Juli 1901 - 12. August 1989

Mit Prof. em. Dr. Walther Neye verlieren wir einen verdienstvollen Hochschullehrer.

Walther Neye, der viele Jahre lang als Rechtsanwalt und Notar tätig gewesen war, nahm im Herbst 1946 eine Lehrtätigkeit an der damaligen Juristischen Fakultät der Berliner Universität auf, zunächst als Lehrbeauftragter, dann als Professor mit vollem Lehrauftrag und schließlich als ordentlicher Professor für Zivilrecht. Von 1950 bis 1952 wirkte er als Dekan der Juristischen Fakultät. In den Jahren 1952 bis 1957 hat Walther Neye als gewählter Rektor Leitungsverantwortung getragen. Engagiert setzte er sich dafür ein, zunehmend sozialistische Bildungsinhalte zu vermitteln, die materiellen Kriegsfolgen zu überwinden und feindlichen Aktionen an der Universität keinen Raum zu geben. In seiner Eigenschaft als Mitglied des Kollegiums des damaligen Staatssekretariats für Hochschulwesen unterstützte er die Gestaltung des gesamten Hochschulwesens der DDR.

Walther Neye nahm aber auch über den Rahmen des Hochschulwesens hinaus auf die gesellschaftliche Entwicklung Einfluß. Als Präsident der Vereinigung Demokratischer Juristen Deutschlands in den 50er Jahren, als Mitglied des Präsidiums der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und des Deutschen Friedensrates stellte er seine Einsatzbereitschaft für die Interessen unserer Gesellschaft unter Beweis. Den bürgerlichen Juristen Walther Neye führte die antifaschistische Gesinnung an die Seite der Arbeiterklasse, der er beispielhaft gedient hat.

Seine Leistungen wurden mit hohen staatlichen Auszeichnungen gewürdigt, so u. a. mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Gold.

Wir werden Prof. em. Dr. Walther Neye stets ein ehrendes Andenken bewahren.

nicht eindeutig bewiesen ist — Anzeichen dafür, daß Entscheidungen, die Geschworene am Ende ihrer Tätigkeitsperiode treffen, durch Erfahrungen beeinflusst werden können, die sie früher in diesem Amt gemacht haben. Um dies zu vermeiden, experimentieren Einzelstaaten zur Zeit mit kürzeren und deshalb weniger belastenden Amtsperioden für die Geschworenen.

Die persönliche Fähigkeit für das Geschworenenamt

Die entscheidende Frage für die Auswahl von Kandidaten für das Geschworenenamt besteht darin, ob die Betroffenen in der Lage sind, die in der Beweisaufnahme dargebotenen Informationen richtig aufzunehmen, die Argumentation der Anwälte zu verstehen und den Inhalt der Rechtsgrundsätze und Gesetze, die sie bei der Urteilsfindung anwenden müssen, zu begreifen.

Untersuchungen, die zu diesem Problem angestellt wurden, sind alles andere als ermutigend. So zeigte eine Analyse des Rechtsverständnisses von Geschworenen, daß bei diesen ein erschreckend hoher Grad von rechtlichen Fehl-

³⁴ Vgl. M. Covington, „State-of-the-art in Jury Selection Techniques“, Trial, September 1983, S. 84 ff.

³⁵ Einige Gerichtsbezirke verwenden in weniger bedeutenden Fällen eine Auswahlmethode, die als „zusammengestrichene Jury“ (struck jury) bezeichnet wird. Kandidaten für das Geschworenenamt (veniremen) werden vom Richter mit dem Ziel befragt, solche Personen herauszufinden und auszuschalten, die in Vorurteilen befangen sein könnten, also z. B. Verwandte der Prozeßparteien oder Personen, die Opfer eines, ähnlichen Verbrechens waren usw. Dann wird durch Zufallsentscheidung eine Gruppe von Personen ausgewählt, die zahlenmäßig derjenigen entspricht, die für das endgültige Geschworenengremium benötigt wird, zuzüglich der Anzahl von Kandidaten, die die Anwälte ohne Angabe von Gründen ablehnen können. Danach lehnen die Anwälte abwechselnd Kandidaten ab, bis das endgültige Gremium übrigbleibt. So ein Verfahren geht schnell und dauert gewöhnlich weniger als zwanzig Minuten.